

Haushaltssatzung des AZV "Reichenbacher Land" für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Mit Bescheid vom 06.03.2025 erteilt das Landratsamt Vogtlandkreis die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.661.564	Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.487.500	Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	174.064	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	Euro
- Gesamtergebnis auf	174.064	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0	Euro
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	174.064	Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.103.500	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.777.500	Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	326.000	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	847.632	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.098.975	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.251.343	Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-925.343	Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.747.000	Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.322.000	Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	425.000	Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-152.004	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.245.000 Euro festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 555.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für Betriebskosten Straßenentwässerungskostenanteil 316.000 Euro

Hinweis:

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen u. Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans erfolgt gemäß § 76 SächsGemO in der Zeit vom 03.04. bis einschließlich 09.04.2025 in den Geschäftsräumen des AZV „Reichenbacher Land“, Weidig 8, 08491 Netzschkau, während unserer Geschäftszeiten (Mo-Di u. Do-Fr 09:00-12:00, Mo u. Do 14:00-16:00 sowie Di 14:00-18:00).

Reichenbach, den 18.03.2025


.....
Ruß
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“



Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.